

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1963

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	55	Ordnung der Predigttexte (Kirchenjahr 1963/64)	58
Kirchliches Gesetz:		Landeskirchlicher Verfahrensbeistand für Kriegsdienstverweigerer	58
Vereinigung der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds mit der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	56	Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime für 1964	58
Bekanntmachungen:		Bezirksjugendpfarrer	58
Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirks- synoden 1962	56	Vergütungen für Kindergärtnerinnen, Kinder- pflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für Schwestern in Gemeindekranken- pflegestationen	58
Erweiterung des Kirchspiels Freiburg	57	Hinweis: Materialdienst zum Tag der evang. Familie	58
Einberufung der Landessynode	57		
Preisausschreiben der Evang. Kirche der Union	57		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen:

Dekan Pfarrer Hellmuth Bartholomä in Wertheim (obere Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 16. 10. 1963, Dekan Pfarrer Siegfried Farr in Weinheim (Pauluspfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 10. 1963.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Klaus Fischer in Leibenstadt zum Pfarrer der Petruspfarre in Weinheim, Vikar Gerhard Knötzele in Pforzheim (Südpfarrei) zum Pfarrer der Matthäuspfarre in Lörrach, Vikar Richard Kopp in Lörrach (Dekanat) zum Pfarrer der Nordpfarre der Lutherkirche in Mannheim, Pfarrer Reinhard Kretzer in Scherzheim zum Pfarrer in Leutershausen, Vikar Gerd Schmolli in Mannheim (Konkordienkirche) zum Pfarrer in Ottoschwanden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Willi Müller in Mannheim (landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit in Nordbaden)

zum Pfarrer der Auferstehungspfarre-Süd in Heidelberg-Pfaffengrund.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Helmut Bösenacker in Laufenburg zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Max-Adolf Cramer in Siegelbach mit der Mitverwaltung der Pfarrei Neckarmühlbach. Die Beauftragung von Pfarrer i. R. Christoph Kraft mit der Verwaltung der Pfarrei Neckarmühlbach wurde auf dessen Bitte beendet.

Ernannt:

Finanzamtmannt Wilhelm Küst beim Evang. Oberkirchenrat und Oberrechnungsrat Hermann Mayer beim Evang. Oberkirchenrat zu Amtsräten.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Adolf Meerwein in Kork (Leiter der Korker Anstalten) auf 1. 11. 1963, Pfarrer Richard Nutzinger in Hauingen auf 1. 11. 1963.

Entschiebung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrätin Pfarrerin Hildegard Casack in Karlsruhe (Fichte-Gymnasium) zur Oberstudienrätin.

Gestorben:

Pfarrer Erwin Beisel in Karlsruhe (Krankenhaus-Seelsorgestelle II) am 31. 8. 1963, Vikar Manfred Eiteneier in Karlsruhe (Westpfarre der Markuskirche) am 3. 10. 1963, Pfarrer i. R. Gotthilf Günther, zuletzt in Adelshofen, am 1. 10. 1963, Oberfinanzrat i. R. Karl Münch, zuletzt Dienst-

vorstand der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, am 21. 9. 1963, Pfarrer i. R. Robert Wilckens, zuletzt in Mosbach (Johannes-Anstalten), am 5. 8. 1963.

Diensterledigung

Hügelheim, Kirchenbezirk Müllheim.
Pfarrhaus ist frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 4. November abends** hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

* Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

Vom 27. September 1963

Die Landessynode hat am 23. April 1963 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds werden mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigt.

(2) Die vereinigten Stiftungsvermögen führen die Bezeichnung „Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim“.

§ 2

§ 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36 und 68) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu diesem Vermögen gehören insbesondere die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und das Erträgnis hieraus, die der Landeskirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen, das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. September 1963

Der Landesbischof
D. Bender

Bekanntmachungen

OKR. 20. 9. 1963
Az. 12/2

*Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1962

Nach Beschluß der Landessynode wurde der von der Liturgischen Kommission erarbeitete Entwurf der Agenda Band I den Bezirkssynoden zur Stellungnahme überwiesen. Damit sollte nicht nur die Bestimmung der Grundordnung (§ 73 Absatz 3) erfüllt werden, sondern es sollte dieses für das Leben der Gemeinde so wichtige Buch auf breiter Basis mit aller notwendigen Gründlichkeit durchgesehen und beurteilt werden.

Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Juni 1962 wurden sodann im Laufe

des Jahres 1962 außerordentliche Tagungen der Bezirkssynoden abgehalten, die sich der von der Landessynode gestellten Aufgabe unterzogen. Dabei war man sich auf allen Bezirkssynoden darüber einig, daß ein solches Vorhaben nur dann zu einem guten und für die Kirche segensvollen Ende führen kann, wenn bei verschiedenen theologischen Einstellungen alle aufmerksam und geduldig miteinander umgehen und aufeinander hören und keiner die eigene Meinung als Maßstab aller Dinge dem anderen aufzwingt.

Es war ein schweres Stück Arbeit, besonders für die Teilnehmer der Bezirkssynoden, die nicht ständig den Entwurfsband benutzten, die Materie zu

sichten und zu einem klaren eigenen Urteil zu kommen. Erleichtert war die Arbeit dadurch, daß Probedrucke seit längerer Zeit für den Gottesdienst freigegeben und also auch in den Gemeinden bekannt waren, und daß alle Ältestenkreise gebeten waren, den Entwurf vor Abhaltung der Bezirkssynoden zum Gegenstand eingehender Beratungen zu machen. Wesentlich zur Klärung dienten auch die auf den Synoden gehaltenen theologischen Referate und Korreferate, die meist in großer dankenswerter Gründlichkeit die Grundlage zu fruchtbarer Diskussion schufen.

Insgesamt wurden dem Evangelischen Oberkirchenrat 25 Protokollniederschriften und 45 Referate aus den Verhandlungen der Bezirkssynoden vorgelegt. Daraus ergibt sich ungefähr folgende Gesamtbeurteilung durch die Bezirkssynoden: 2 Synoden lehnen eindeutig ab, 5 Synoden stimmen eindeutig zu, 20 Synoden stimmen der Grundkonzeption des Entwurfs unter verschiedenen Vorbehalten zu. Es muß bei dieser Gesamtbeurteilung bemerkt werden, daß innerhalb jeder Bezirkssynode bei den entscheidenden Abstimmungen selbstverständlich auch Gegenstimmen zu verzeichnen waren. Eine erbetene theologische Begründung der Stellungnahme ist leider nur von 5 Bezirkssynoden vorgelegt worden.

Die Diskussionen bewegten sich in der Hauptsache um folgende Punkte: die Gebete, ihre Sprache und rechte Zuordnung zu den einzelnen Sonntagen — Wortlaut der 5. Bitte des Unser-Vater und der Einsetzungsworte (Geltung des revidierten Textes?) — Beichtfragen — Absolution — Wortlaut des großen Gloria und des Nicänums, das erstmals in eine badische Agenda aufgenommen wird. Alle Einzelheiten mögen dem Bericht entnommen werden, den der Oberkirchenrat der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung 1963 schriftlich (siehe Anlage 6 zum Verhandlungsbericht) und mündlich gegeben hat.

Neben diesen Hauptpunkten ist das „Memorandum“ von 24 Bezirkssynoden behandelt worden. Darin hatte die Liturgische Kommission Vorschläge zur Gestaltung des Kyrie und großen Gloria, der Abkündigung und Gabensammlung gemacht. 16 Synoden haben diesen Vorschlag abgelehnt, 3 Synoden haben ihm zugestimmt, 5 Synoden votieren für Freigabe der Vorschläge je nach Art und Willen der Gemeinden.

Nahezu alle Bezirkssynoden wünschen eine Neufassung des Liturgischen Wegweisers. Bei der Überlastung der Mitglieder der Liturgischen Kommission konnte diesem berechtigten Wunsch bis jetzt noch nicht entsprochen werden. Man sollte eine Neuherausgabe nicht überstürzen, weil sie ohne Zeitdruck erarbeitet werden muß.

Aus den vor kurzem im Druck erschienenen „Verhandlungen der Landessynode, Frühjahrstagung 1963“, ist schließlich zu ersehen, wie die weitere Bearbeitung der Agenda Band I gedacht ist. Alle Monita und Bedenken, alle Anregungen und Vorschläge, die aus den Bezirkssynoden eingegangen sind, werden genau überprüft und soweit irgend möglich in den Entwurf eingearbeitet. Wir

danken den Herren Dekanen für die straffe Leitung der Bezirkssynoden, so daß nach bewegten Diskussionen feste Beschlüsse gefaßt werden konnten. Wir danken für viele wertvolle Beiträge und Anregungen. Besonders ist den Referenten zu danken, die unter Aufwand von viel Zeit und Kraft das Wesentliche dazu beigetragen haben, daß die Verhandlungen die dem Gegenstand gemäße theologische Höhe halten konnten.

**OKR. 1. 10. 1963 Erweiterung des Kirchspiels
Az. 10/0 — 12 390 der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg**

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg, das z. Zt. die Gemarkungen der Stadt Freiburg sowie der bürgerlichen Gemeinden Au, Kappel und Merzhausen umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Lehen als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

**LB. 9. 10. 1963 Einberufung der Landes-
Az. 14/4 synode**

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Herbsttagung auf **Sonntag, den 10. November 1963**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tage in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohle unserer Kirche.“

**OKR. 13. 9. 1963 Preisausschreiben der Evan-
Az. 16/0 — 13 343 gelischen Kirche der Union**

Auf Wunsch der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union geben wir folgendes bekannt:

**Preisausschreiben
der
Evangelischen Kirche der Union**

Anläßlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union am 21. März 1963 zwei Preisarbeiten ausgeschrieben.

Die Themen der Preisaufgaben lauten:

1. Der Pietismus als Frage an die Gegenwart
2. Der Beitrag des Halleschen Pietismus zur Entwicklung der exegetischen Wissenschaft.

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinenschrift einzureichen. Sie sind verschlossen und mit einem Kennwort versehen der Evangelischen Kirche der Union in Berlin C 2, Bischofstraße 6/8, bis spätestens zum **1. Mai 1964** einzusenden. Der Name des Verfassers darf aus dem Manuskript nicht ersichtlich sein. Miteinzureichen ist ein verschlossener, dasselbe Kennwort tragender Umschlag, in dem Name und Adresse des Verfassers enthalten sind.

Für jedes Thema wird je ein

1. Preis in Höhe von 1 000,— DM und ein

2. Preis in Höhe von 500,— DM

ausgesetzt.

Die Prüfung der Arbeiten und die Preisverteilung erfolgt durch einen Ausschuß, der von der Evangelischen Kirche der Union bestellt wird. Seine Entscheidung ist endgültig.

OKR. 1. 10. 1963 **Ordnung der Predigttexte**
Az. 31/2 — 15427 **(Kirchenjahr 1963/64)**

Als Predigttextreihe für das **Kirchenjahr 1963/64** gilt der **Jahrgang IV** der „Ordnung der Predigttexte“. Bezüglich der Schriftlesung wolle der Beschluß der Landessynode vom 24. 4. 1958 (VBl. S. 15) beachtet werden.

OKR. 1. 10. 1963 **Landeskirchlicher**
Az. 34/1 **Verfahrensbeistand für**
 Kriegsdienstverweigerer

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluß vom 19. 9. 1963 auf Grund von Abschnitt I Ziffer 3 der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 104) den CVJM-Bundesgauwart **Walter Dargatz** in Karlsruhe-Durlach und den Religionslehrer **Walter Schmidt** in Freiburg auf die Dauer von 2 Jahren für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu weiteren Verfahrensbeiständen für Kriegsdienstverweigerer und damit zu kirchlichen Beauftragten im Sinne des § 26 Absatz 8 des Wehrpflichtgesetzes bestellt.

Herr Dargatz wird seine Aufgabe in erster Linie im mittelbadischen, Herr Schmidt in erster Linie im südbadischen Raum wahrnehmen. Für den nordbadischen Raum steht als landeskirchlicher Beauftragter in erster Linie Herr Dr. **Siegfried Müller** in Heidelberg zur Verfügung (vgl. Bekanntmachung vom 3. 1. 1963, VBl. S. 2).

OKR. 30. 9. 1963 *** Belegung der landeskirch-**
Az. 40/9 — 15938 **lichen Freizeiten- und**
 Ferienheime für 1964

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. 12. 1962 (VBl. S. 114) über die Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime weisen wir darauf hin, daß die **Anmeldungen für Tagungen und Freizeiten** im Haus der Kirche in Herrenalb, im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld und im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl für das Jahr 1964 bis zum **25. Oktober 1963** an den Evang. Oberkirchenrat zu richten sind.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß ab 1. Januar 1964 das Haus der Jugend - Jugendbildungsstätte - in **Oppenau** nach den gleichen Bestimmungen wie die drei vorgenannten landeskirchlichen Häuser mit Tagungen und Freizeiten bis zu 50 Personen belegt werden kann.

OKR 25. 9. 1963 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 41/10 — 15330

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer geben wir folgende Veränderung bekannt:

Kirchenbezirk **Rheinbischofsheim:**

Pfarrer **Eugen Wölfl** in Rheinbischofsheim.

OKR. 9. 10. 1963
Az. 41/2 — 14 336

*** Vergütungen für Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für Schwestern in Gemeindekrankenpflegestationen**

Zur Angleichung an die im Bereich des öffentlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. April 1963 an eingetretenen und am 1. April sowie am 1. Oktober 1964 hinzukommenden Lohn- und Gehaltserhöhungen sind auch die Vergütungstabellen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission und des Hilfswerks (AVR) auf Grund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes mit Billigung des Geschäftsführenden Ausschusses des Diakonischen Rates entsprechend abgeändert worden. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 22. November 1962 (VBl. S. 110) empfehlen wir den Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern von Kindergärten, Kinderhorten und Krankenpflegestationen, den Mitarbeiterinnen ihrer Einrichtungen die erhöhten Vergütungssätze für die erste Erhöhung ab 1. April 1963, für die beiden weiteren jeweils vom 1. April und 1. Oktober 1964 an zu gewähren.

Die Einstufung in die Berufsgruppen der AVR bleibt für Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für Gemeindefranke-schwestern unverändert; für die ersteren findet insoweit unsere Bekanntmachung v. 28. Mai 1963 (VBl. S. 20) Anwendung.

Die ab 1. 4. 1963 bzw. ab 1. 4. 1964 und 1. 10. 1964 geltenden **Vergütungstabellen** sind in einem **Sonderdruck** enthalten, der den Pfarrämtern demnächst zugehen wird. Weitere Abdrucke können beim Gesamtverband der Inneren Mission angefordert werden.

Hinweis

Die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher e. V., 56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 130, hat auch in diesem Jahr wieder einen **Materialdienst** zur Durchführung eines **Tages der evangelischen Familie** herausgegeben. Das Heft steht in diesem Jahr unter dem Thema: „Der christliche Sonntag und seine Erlebenswelt.“ Der Materialdienst gibt wertvolle Anregungen für einen Gemeindeabend mit dem Thema: „Die christliche Familie.“ Er enthält wiederum ein Laienspiel. Wir weisen die Pfarrämter auf diesen Materialdienst hin. Er kann bei der oben genannten Stelle zum Preis von 2,— DM bezogen werden.